

Merkblatt: Rechtliche Besonderheiten im E-Commerce

Bei Ihrer Selbständigkeit werden Sie auf eine eigene Homepage bzw. den Vertrieb über das Internet kaum verzichten können. Genauso viel Zeit wie Sie auf die professionelle Gestaltung Ihrer Internetpräsenz verwenden, sollten Sie auch den besonderen Rechtsfragen im E-Commerce widmen. Andernfalls können kostenpflichtige Abmahnungen durch Konkurrenten drohen oder Rechtsunsicherheiten bei der Vertragsdurchführung mit Ihrem Kunden.

1. Welche besonderen rechtlichen Regeln gelten im Internet?

Besondere Vorschriften, die speziell den E-Commerce regeln, ergeben sich etwa aus:

- dem Telemediengesetz (TMG),
- den Regelungen im BGB für den eCommerce und den Fernabsatz sowie der Verordnung über Informations- und Nachweispflichten nach Bürgerlichem Recht (BGB-InfoV),
- dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG),
- der Preisangabenverordnung (PAngV),
- dem Urhebergesetz (UrhG) und
- dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG).

2. Habe ich besondere Informationspflichten meinem Kunden gegenüber?

Sobald Sie im Internet mit Ihrer Homepage präsent sind, treffen Sie gegenüber Ihrem Kunden weitgehende Informationspflichten. Unabhängig vom konkreten Vertragsschluss müssen Sie - bestimmte Angaben über sich, z.B. zu Ihrem Geschäftssitz, einer Kontaktmöglichkeit per E-Mail, sowie . falls vorhanden . der Registernummer, der zuständigen Kammer (z. B. IHK), machen (so genannte Impressumspflicht).

Wollen Sie Verträge mit Verbrauchern schließen, so treffen Sie noch weitergehende Informationspflichten. Sie müssen nämlich Ihre Kunden noch über

- die Vertragsmodalitäten,
- das Widerrufsrecht,
- die technischen Schritte, die zum Vertragsschluss führen, sowie die Berichtigungsmöglichkeit von Eingabefehlern,
- den Gesamtpreis einschließlich Versand- und Lieferkosten sowie der Mehrwertsteuer und die Zahlungsmodalitäten informieren.

Vergessen Sie nicht, Ihrem Kunden die einzelnen Vertragsbestimmungen, einschließlich AGB sowie die genannten Informationen, in Textform (also per Post, per Fax oder per E-Mail) zur Verfügung zu stellen. Beachten Sie, dass Sie Ihrer gesetzlichen Hinweispflicht nicht genügen, wenn Sie die geforderten Informationen allein auf Ihrer Website zum Downloaden vorhalten.

3. Wie habe ich meine (technischen) Geschäftsabläufe zu gestalten?

Bei der Gestaltung Ihrer Geschäftsabläufe müssen Sie darüber hinaus folgende rechtlichen Gesichtspunkte beachten. So haben Sie etwa

- Ihrem Kunden, vor seiner Bestellung angemessene technische Mittel zur Fehlererkennung und . korrektur zur Verfügung zu stellen;
- den Eingang einer Bestellung unverzüglich auf elektronischem Wege zu bestätigen;
- für Ihren Kunden die Möglichkeit zu schaffen, den Vertragstext einschließlich der AGB vor Vertragsschluss abzurufen und zu speichern;

- darüber zu informieren, ob der Vertragstext nach Vertragsschluss von Ihnen gespeichert wird und ob er Ihrem Kunden zugänglich ist.

4. Was habe ich bei der Wahl meiner Internet-Domain zu beachten?

Die richtige Internet-Domain hilft Ihnen, sich von Ihren Konkurrenten im Internet abzusetzen. Beachten Sie jedoch, dass die Verwendung einer Domain in identischer oder leicht abgewandelter Form zu einer bereits registrierten Domain aus namens- oder markenrechtlichen Gründen unzulässig sein kann und zur Abmahnung führen kann. Dies trifft selbst dann zu, wenn der fremde Name (noch) nicht als Domain genutzt wird. Sie sind daher gut beraten, wenn Sie vor der Domainregistrierung eine Namens- und Markenrecherche durchführen lassen.

Weiter müssen Sie wissen, dass Sie mit dem Schutz Ihrer Domain allein noch kein Schutzrecht erhalten, mit dem Sie Ihren Namen gegenüber Wettbewerbern verteidigen können. Ein derartiges Recht steht Ihnen erst zu, wenn Sie Ihren Namen oder Ihre Marke eigens schützen lassen.

5. Was sollte ich bedenken, wenn ich mir meine Homepage entwerfen lasse?

Texte und Bilder auf der Website, einschließlich Ihrer Unternehmenspräsentation, sind meist urheberrechtlich geschützt. Ohne Zustimmung des Rechteinhabers ist die Verbreitung, Kopie oder Änderung unzulässig. Urheber ist dabei derjenige, der die Website erstellt hat, also nicht unbedingt Sie, sondern unter Umständen Ihr Webdesigner. Wollen Sie Folgekosten vermeiden, sollten Sie daher unbedingt darauf achten, dass Ihnen im Vertrag mit Ihrem Webdesigner die urheberrechtlichen Nutzungsrechte an der Website möglichst umfassend übertragen wurden. Andernfalls sind Sie daran gehindert, die Website später zu verändern oder zu veräußern. Ihr Webdesigner wird sich vielmehr seine Zustimmung immer wieder abkaufen lassen.

6. Welche Grenzen habe ich bei Werbemaßnahmen zu beachten?

Sie müssen Ihre Werbemaßnahmen an den allgemeinen Regeln des Wettbewerbsrechts messen. Beschränkungen können sich dabei insbesondere aus dem UWG und dem BDSG ergeben. Ein Verstoß kann dabei für Sie teuer werden, wenn Sie von einem Konkurrenten kostenpflichtig abgemahnt werden.

So ist etwa Werbung per E-Mail wettbewerbsrechtlich grundsätzlich verboten. Etwas anderes gilt nur dann, wenn eine vorherige ausdrückliche Einwilligung des Adressaten vorliegt oder wenn

- Sie bei der Erbringung Ihrer Dienstleistung oder dem Verkauf Ihrer Ware von Ihrem Kunden dessen Email-Adresse erhalten haben,
- Sie die Adresse zur Direktwerbung für eigene ähnliche Dienstleistungen oder Waren verwenden,
- Ihr Kunde der Verwendung nicht widersprochen hat, und
- Sie Ihren Kunden bei der Erhebung der Adresse und bei jeder Verwendung klar und deutlich darauf hingewiesen haben, dass er der Verwendung jederzeit widersprechen kann, ohne dass hierfür andere als die Übermittlungskosten nach den Basistarifen entstehen.

Soweit die Übersendung unverlangter elektronischer Werbung überhaupt zulässig ist, muss sich zudem bereits aus der Betreffzeile ergeben, dass es sich um Werbung handelt. Tarnen Sie hingegen Ihre E-Mail als normale elektronische Post, handeln Sie wettbewerbswidrig und setzen sich so der Gefahr aus abgemahnt zu werden.

Haben Sie noch weitere Fragen, dann wenden Sie sich an uns.

Ihr Ansprechpartner: Dr. Christian Pisani